

Artikel X

Änderung des Studienförderungsgesetzes 1992

Das Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 31/2018, wird geändert:

1. In § 56d Abs. 1 wird nach dem Wort „Wirtschaftsraumes“ die Zeichen- und Wortfolge „, im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ eingefügt.

2. Dem § 75 wird folgender Absatz 40 angefügt:

„(40) Auf Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die bereits vor dem Inkrafttreten des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union aufgrund einer Gleichstellung gemäß § 4 Abs. 1a Studienbeihilfe bezogen haben, findet § 4 Abs. 1a auch nach diesem Zeitpunkt bis längstens zum Abschluss des geförderten Studiums Anwendung.“

3. Dem § 78 wird folgender Absatz 39 angefügt:

„(39) § 56d Abs. 1 und § 75 Abs. 40 in der Fassung des Brexit-Begleitgesetzes 2019, BGBl. I Nr. XY/2019, treten mit 30. März 2019 unter der Bedingung in Kraft, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland mit Ablauf des 29. März 2019 ohne verbindlich gewordenes Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV aus der Europäischen Union austritt.“